presserat

Foto eines Unbeteiligten

Eine Zeitschrift bezieht in einen Bericht über die Hintergründe der Entführung eines 8jährigen Jungen und über die Lebensumstände, Herkunft und Entwicklung des inzwischen überführten Täters auch den Vater des Entführers ein. Der Mann wird auf einem Foto gezeigt. Sein Name, Wohnort und Beruf werden erwähnt. Im Text und in der Bildunterzelle wird ihm das Zitat unterstellt: »Mein Sohn verdient keine Gnade.« Zuvor hatte der Vater dem Reporter einer Boulevardzeitung Auskunft über das Verhalten seines Sohnes im Elternhaus gegeben. Der Inhalt dieses Gesprächs war darauf in zwei Boulevardzeitungen wiedergegeben worden. Auch in diesen Veröffentlichungen waren ein Foto des Betroffenen so wie das Zitat »Keine Gnade« enthalten. Das Foto des Vaters in der Zeitschrift stammte aus dem Jahre 1985 und war aus Anlass eines Dienstjubiläums veröffentlicht worden. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat bestreitet der Vater das ihm zugeschriebene Zitat und beklagt, dass sein Foto ohne seine Einwilligung verwendet wurde. (1988)

Der Deutsche Presserat stellt einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex fest und spricht gegen die Zeitschrift eine Missbilligung aus. Das Foto des Vaters war zwar schon einmal veröffentlicht worden. Dies geschah jedoch in einem ganz bestimmten anderen Zusammenhang. Der erneute Abdruck in einem neuen Zusammenhang war nur mit einer neuerlichen Einwilligung zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Sohn des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine schwere Straftat als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen ist. Diese Qualifizierung geht nicht automatisch auf den Vater über. Das beanstandete Zitat geht nach Einlassung der Redaktion auf Veröffentlichungen in zwei Boulevardzeitungen zurück. Der Verfasser dieser Artikel wiederum erklärt, der Beschwerdeführer habe sich tatsächlich so geäußert. Die Angaben zum Zitat sind somit widersprüchlich. Aussage steht gegen Aussage. Eine abschließende Bewertung kann deshalb nicht vorgenommen werden. (B 3/90)

Aktenzeichen:B 3/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung